

GEMEINSCHAFTS - UND HAUSORDNUNG DES PAUL-KLEE-GYMNASIUMS IM SCHULZENTRUM CYRIAX



Alle am Schulleben Beteiligten sollen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Aufgaben die Möglichkeit haben, einer Schulgemeinschaft anzugehören, in der ein Klima der gegenseitigen Achtung und Rücksichtnahme, der Offenheit, der Toleranz und des Vertrauens von allen mitgestaltet und mitgetragen wird. Um dies sicherzustellen, sind unter den Beteiligten Vereinbarungen erforderlich. Die Schulkonferenz als Selbstverwaltungsgremium, in dem Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler und Eltern vertreten sind, hat daher mit den Stimmen aller Beteiligten die vorliegende Gemeinschaftsordnung beschlossen. Jeder muss bereit sein, getroffene Vereinbarungen zu respektieren und dauerhaft zu beachten. Keine Regel kann aber mitmenschliches Verhalten sicherstellen, wenn nicht jeder bereit ist, sich immer wieder in Situationen anderer hineinzusetzen. Denn jeder einzelne kann nur so viele Rechte und Freiheiten beanspruchen, wie ohne Eingriff in die Rechte und Freiheiten anderer möglich ist.

1. Vereinbarung über allgemeine Verhaltensregeln

Für das allgemeine Verhalten der Beteiligten im Gebäude und auf dem Schulgelände ist folgendes vereinbart:

- 1.1 Alle Beteiligten wahren gegenseitig Achtung, Respekt, Rücksichtnahme und Toleranz. Die Lehrerinnen und Lehrer beider Schulen des Schulzentrums sind dabei berechtigt, auch den Schülerinnen und Schülern der jeweils anderen Schule Weisungen zu erteilen.
- 1.2 Nur die Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Schulzentrums sind grundsätzlich berechtigt, sich während der Unterrichtszeit auf dem Schulgelände aufzuhalten. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Schulleitung oder der jeweils unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer möglich.
- 1.3 Der Verwaltungsbereich ist der Arbeitsplatz der dort beschäftigten Lehrerinnen und Lehrer und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter außerhalb des Unterrichts. Auch aus Gründen des Datenschutzes können Schülerinnen und Schüler sich dort nur zu Erledigungen bei den Sekretariaten, den Lehrerinnen und Lehrern oder der Schulleitung aufhalten.
- 1.4 Die Benutzung von Fahrzeugen, Rollbrettern, Rollerskates usw. ist auf dem gesamten Schulgelände untersagt. Fahrräder und Kraftfahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen öffentlichen Parkplätzen abgestellt werden.
- 1.5 Die Benutzung von elektronischen Aufzeichnungsgeräten kann die Persönlichkeitsrechte von (Mit-) Schülerinnen und Schülern und Lehrerinnen und Lehrern beeinträchtigen und setzt daher grundsätzlich gegenseitiges Einverständnis voraus.

Zudem gilt, dass die Benutzung individueller, persönlich genutzter elektronischer Kommunikationsmittel im kompletten Schulgebäude, im Unterricht und in unterrichtsähnlichen Situationen (z.B. Exkursion im Fachunterricht) verboten ist.

Die Schülerinnen und Schüler werden zudem vor schriftlichen Übungen, Klassenarbeiten oder Klausuren darauf hingewiesen, dass die Benutzung solcher Kommunikationsmittel (z.B. eines Handys) als Täuschungsversuch zu werten ist.

Die Nutzung elektronischer Kommunikationssysteme in der Schule zu unterrichtlichen Zwecken, z.B. des Internet, wird durch eine besondere Benutzerordnung geregelt.

- 1.6 Alle Beteiligten respektieren das persönliche Eigentum. Wertsachen und Geld sollen nur im Bedarfsfall mitgebracht und nicht in Jacken, Hand- oder Schultaschen aufbewahrt werden. Die Schule kann für Diebstähle in der Regel keine Haftung übernehmen.

2. Vereinbarung zu Rücksichtnahme, Gesundheitsfürsorge und Unfallverhütung

Die Schule ist eine Begegnungsstätte für viele Menschen auf einem relativ begrenzten Raum. Damit niemand gefährdet wird, ist Rücksichtnahme erforderlich. Es ist daher folgendes vereinbart:

Alkoholkonsum sowie der Umgang mit anderen Suchtmitteln sind auf dem gesamten Schulgelände verboten. Auch das Rauchen ist für alle auf dem gesamten Schulgelände untersagt.

- 2.1 Stoffe und Gegenstände, die Gesundheit und Leben anderer beeinträchtigen können, dürfen nicht mitgebracht werden. Alle Beteiligten haben sich so zu verhalten, dass sie niemanden bedrohen oder gefährden. Alle Beteiligten sind aufgerufen, Bedrohung und Gefährdung im Einzelfall angemessen entgegenzutreten und Schaden von anderen abzuwenden. Diesbezügliche Entscheidungen der Lehrerinnen und Lehrer sind von allen Schülerinnen und Schülern zu respektieren; Weisungen zur Gefahrabwendung ist unbedingt Folge zu leisten.
- 2.2 Sicherheitseinrichtungen (z.B. Panikverriegelung, Feuerlöscher und Feuermelder) dürfen nicht zweckfremd betätigt oder beschädigt werden. Alle Beteiligten sind sich einig, dass ein Missbrauch wegen der damit verbundenen Gefährdung von Menschenleben mit empfindlichen Ordnungsmaßnahmen bestraft wird.
- 2.3 Die Toiletten müssen aus Gründen der Hygiene äußerst sauber gehalten werden. Ihre Nutzung ist auf den bestimmungsgemäßen Gebrauch beschränkt. Alle Beteiligten respektieren und achten die Intimsphäre der anderen und nutzen Toiletten auch nicht als Aufenthaltsräume.
- 2.4 Die Gebote der Rücksichtnahme und der Toleranz sollen auch bei der Wahl der Kleidung im Zweifel Vorrang vor dem Anliegen individueller Freiheit haben.
Kleidung ist nicht nur funktional bestimmt, sie ist auch Ausdruck von Persönlichkeit und modischem Geschmack. Dies verlangt gegenseitige Toleranz. Die Schule ist aber vorrangig ein Ort des Lernens und Arbeitens, an dem sich Menschen aus unterschiedlichen Lebens-, Erziehungs- und Kulturzusammenhängen begegnen. Dies erfordert Rücksichtnahme, denn Kleidung kann das Empfinden anderer stören oder verletzen; sie kann ablenkend, aufdringlich, belästigend oder einschüchternd wirken.
Es ist vereinbart, diesen Gesichtspunkten bei der Wahl der Kleidung Rechnung zu tragen.

3. Vereinbarung zur Verhaltenssorgfalt

Das Zusammenleben einer großen Zahl von Menschen erfordert auch ein sorgfältiges Verhalten, damit für jeden die Chance besteht, sich wohlfühlen und seinen Verpflichtungen und Möglichkeiten nachzukommen. Es ist daher folgendes vereinbart:

- 3.1 Alle Beteiligten bemühen sich um die Erhaltung des Schulgebäudes, des Mobiliars und um einen verantwortungsvollen Umgang mit ausgeliehenen Materialien. Wer vorsätzlich oder fahrlässig schulische Anlagen und Einrichtungen oder Sachen Dritter beschädigt oder sonstwie beeinträchtigt, macht sich schadensersatzpflichtig.
- 3.2 Alle Beteiligten achten auf umweltbewusstes Verhalten.

4. Vereinbarung zur Sicherung des unterrichtlichen Ablaufs

Es muss sichergestellt sein, dass Lehren und Lernen als Kernauftrag der Schule durch entsprechenden unterrichtlichen Ablauf gewährleistet werden kann und die Lehrerinnen und Lehrer ihren Aufsichtspflichten auch tatsächlich nachkommen können. Es sind daher folgende weitere Regelungen vereinbart:

- 4.1 Ab 7.35 Uhr ist die Schulstraße für die Schülerinnen und Schüler geöffnet. Zur ersten Stunde finden sich alle Schülerinnen und Schüler bis spätestens um 8.05 Uhr auf dem Schulgelände ein, betreten aber die Treppenhäuser erst beim Erönen des 1. Gongs. Der jeweilige zeitliche Rahmen (z.B. Unterrichtsbeginn und Unterrichtsende) wird von allen Beteiligten pünktlich eingehalten.
- 4.2 Mit Beginn der großen Pausen begeben sich alle Schülerinnen und Schüler unmittelbar in den Pausenbereich (vgl. Anlage; der Weg hinter der Dreifachsporthalle liegt außerhalb des Pausenbereiches und Schulgeländes). Beim 1. Gong nach den großen Pausen begeben sich alle Schülerinnen und Schüler unverzüglich in die Unterrichtsräume. In den kleinen Pausen darf das Gebäude von den Schülerinnen und Schülern nicht verlassen werden.
- 4.3 Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5-10 dürfen während der Unterrichtszeit und in den Pausen das Schulgelände nicht verlassen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Klassen- bzw. Fachlehrerin oder den Klassen- bzw. Fachlehrer.
- 4.4 Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II dürfen in Freistunden und in den großen Pausen das Schulgelände verlassen (Hinweis: Unfallschutz besteht nur, wenn das Gelände im Zusammenhang mit schulischen Belangen verlassen wird).
- 4.5 Wird das Schulgelände von Schülerinnen und Schülern aus Krankheitsgründen verlassen, so ist eine Mitteilung an die Fachlehrerin oder den Fachlehrer und eine schriftliche Abmeldung im Sekretariat erforderlich.

5. Vereinbarung zur Sicherung der Einhaltung der Gemeinschaftsordnung

Eine Missachtung der getroffenen Vereinbarungen wird die Schulgemeinschaft nicht dulden. Wer die Gemeinschaftsordnung und ihren Sinn und Zweck nicht anerkennt und das Gemeinschaftsleben dadurch beeinträchtigt, muss mit Maßnahmen gemäß Allgemeiner Schulordnung (ASchO) rechnen.

Diese Hausordnung tritt am 08.10.2007 in Kraft.